

RATGEBER FÜR VERBÄNDE

Transparenz im organisierten Sport

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Inhalte

Einleitung	3
1. Die rechtliche Situation	4
2. Risikobereiche im Sport	5
3. Checkliste	7
4. Wie ein Verband seine Transparenz erhöhen kann	9
5. Fallbeispiele	13
6. Adressen und Links	23
7. Glossar	24



Einleitung

Sportvereine und Sportevents bewegen und begeistern die Bevölkerung. Dies ist nicht nur einer traditionell verankerten Vereinskultur zu verdanken, sondern auch dem unermüdlichen Einsatz Zehntausender von ehrenamtlichen Helfern und Funktionären, die sich tagtäglich für die Entwicklung des Sports einsetzen. Grundsätzlich funktioniert der organisierte Sport in der Schweiz gut und Betrug im sportlichen Umfeld kommt erfreulicherweise nur selten vor. Allerdings birgt auch der Sport, wie jeder andere gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereich, die Gefahr von Missbrauch, vor dem sich Sportverbände und ihre Vereine schützen sollten. Wo viel und mit viel Herzblut gearbeitet wird, können auch Fehler passieren. Ob absichtlich oder nicht, schnell kann ein engagierter Sportfunktionär dabei in eine juristische Grauzone gelangen, ohne zu wissen, welche Konsequenzen ihn erwarten. Im schlimmsten Falle droht ihm gar eine strafrechtliche Verurteilung. Was viele nicht wissen: Auch Sportvereine haften für die Verfehlungen einzelner Mitglieder, sofern sie nicht ausreichend dagegen geschützt sind!

Mit der vorliegenden Broschüre möchte Swiss Olympic dazu beitragen, das grundlegende Wissen insbesondere zur Vereinshaftung zu vermitteln. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, wie Transparenz im organisierten Sport erhöht und das Risiko von strafrechtlichen Konsequenzen minimiert werden kann.

Fiktives Fallbeispiel

Ein Schweizer Verein organisiert einen grossen Sportanlass. Die Anforderungen für die Spezialbewilligung einer Gross-Tribüne können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr erfüllt werden. Der Verantwortliche des Sportanlasses, Markus K., will das Tribünenprojekt unter keinen Umständen fallen lassen und überzeugt den zuständigen Amtsträger von der Wichtigkeit der Gross-Tribüne für den Sportanlass. Dieser stellt die Bewilligung trotz den nicht erfüllten Sicherheitsauflagen aus. Als Dankeschön erhält der Amtsträger einen Geldbetrag. Einige Zeit nach der Veranstaltung fliegt die ganze Sache auf. Obwohl Markus K. meint, im Interesse des Vereins gehandelt zu haben, droht ihm eine schwere Strafe wegen Bestechung eines Amtsträgers. Selbst der Verein kann für das Fehlverhalten von Markus K. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 102 Strafgesetzbuch), sofern er präventiv keine Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen hat (wie beispielsweise die Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch Schulung, Einführung eines vereinsinternen Bestechungsverbots etc.). Die Busse wird von Fall zu Fall bemessen und beträgt maximal fünf Millionen Franken.

1 Die rechtliche Situation

Die Welt des Sports hat in den letzten Jahren einen enormen Wandel erlebt. Durch die zunehmende Kommerzialisierung hat sich der Sport zu einer beachtlichen wirtschaftlichen Grösse entwickelt. Gleichzeitig ist der Sport nicht immun gegen kriminelle Machenschaften und Betrugsfälle. Insbesondere die enge Verflechtung von Sportfunktionären, Politikern, Wirtschaftsvertretern, Sponsoren und Medien und die damit einhergehenden Interessenkonflikte können ein Umfeld schaffen, in dem ein hohes Risiko für Korruption besteht.

Ein Wandel hat auch auf gesetzgeberischer Ebene stattgefunden. Vor zehn Jahren konnten Bestechungsgelder an ausländische Amtsträger noch von den Steuern abgezogen werden. Heute ist Bestechung im In- und Ausland ein schweres Verbrechen, das eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge hat. Selbst Sportverbände sind von diesem Paradigmenwechsel betroffen, denn sie haften für die Bestechungshandlungen ihrer Mitarbeitenden, wenn sie nichts unternommen haben, dies grundsätzlich zu verhindern.

Gemäss Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs haften Vereine für Bestechungshandlungen ihrer Mitarbeitenden, wenn dem Verein vorzuwerfen ist, dass er nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. Die Busse wird nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bemessen und beträgt maximal fünf Millionen Franken.

Sportverbände und -vereine können deshalb das Thema heute nicht mehr auf die leichte Schulter nehmen. Sie müssen sich den neuen Anforderungen stellen, um sich, ihre Mitarbeitenden und ihre Athleten vor möglichen strafrechtlichen Folgen und Reputationsschäden zu schützen. Dazu ist Aufklärungsarbeit nötig. Was ist erlaubt und was nicht? Wie kann ein Verband sich und seine Vereine vor Korruption und deren Folgen effektiv schützen?

Diese Fragen sind komplex. Es wird vielleicht nicht gelingen, Korruption im Sport vollständig auszumerzen. Selbst das beste Anti-Korruptionsprogramm kann eine Organisation nicht vor schwarzen Schafen schützen. Doch tut ein Verband nichts, kann er für seine Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen werden. Somit liegt es in der Verantwortung eines Verbandes, sich proaktiv mit der Thematik auseinanderzusetzen, indem er seine Mitarbeitenden sensibilisiert, seine Strukturen den neuen Anforderungen anpasst und ein für seinen Verband sinnvolles Massnahmenpaket schnürt. Diese Broschüre soll aufzeigen, wie anhand einfacher Instrumente Korruption gezielt bekämpft und das Risiko mit präventiven Massnahmen vermindert werden kann.

2 Risikobereiche im Sport

Komplexe Strukturen innerhalb des Sportbereichs, die Verbindung mit Politik und Wirtschaft, die Vermischung von Ehrenamt und Hauptamt, fehlende unabhängige Kontrollen und die hohe mediale Aufmerksamkeit erzeugen eine risikoreiche Ausgangslage – sie bereiten einen idealen Nährboden für Machtmissbrauch bis hin zu betrügerischen Machenschaften und Bestechlichkeit. Das Internet ermöglicht weltweit Wetten auf Sportereignisse. Damit ist das Risiko der Ergebnismanipulationen enorm angestiegen, was Skandale im Fussball, im Tennis und in anderen Sportarten belegen. Die internationalen Verbände sind hier teilweise bereits aktiv geworden, aber auch auf nationaler Ebene besteht Handlungsbedarf.

Die Erscheinungsformen von Korruption im Sport sind vielfältig:

- **Sponsoring**
- **Spielertransfers**
- **Match-Fixing und Wettmanipulation**
- **Organisierte Kriminalität**
- **Auftragsvergabe**

Sponsoring

Sponsorenbeiträge sind für Verbände und Vereine wichtig und bieten sinnvolle Unterstützung. Sie bergen jedoch auch die Gefahr der Abhängigkeit, besonders dann, wenn der Sponsor für seine finanzielle Unterstützung ein Entgegenkommen des unterstützten Verbands einfordert, das über die vereinbarte Leistung bzw. Gegenleistung hinausgeht. Dies kann zu unsportlichen Entscheidungen führen, wenn der Sponsor beispielsweise seine Favoriten im Team haben möchte, auch wenn diese die Leistungsanforderungen nicht erfüllen, oder wenn der Sponsor auf die Auswahl von Startzeiten und Austragungsorten unzulässigerweise Einfluss nimmt.

Spielertransfers

Beim Transfer von Spielern ist oft nicht klar, wer alles mitkassiert und ob die gezahlten Beträge (beispielsweise an die Spieleragenten oder die Handgelder für die Spieler) ordnungsgemäss versteuert werden. Manchmal werden grosse Summen bar bezahlt, da sind mögliche Manipulationen nicht weit. Es fehlt bei Transfers weitgehend an Transparenz, zudem sind immer wieder auch nichtlizenzierte Spieleragenten an Transfers beteiligt.

Die Sorge, wie Korruption und illegales Verhalten Transfers belasten können, hat den internationalen Fussballverband FIFA veranlasst, ein Online-Transfer-Abgleichungssystem (transfer matching system) einzuführen, das die Geldflüsse bei diesen Deals verfolgt. Ziel ist es, dass dieses System ab Oktober 2010 von allen 208 Fussballnationen angewandt wird, um kriminelle Agenten, illegale Zahlungen und Geldwäsche vom Transfermarkt zu eliminieren.

Match-Fixing und Wettmanipulation

Ob Trainer, Spieler oder Schiedsrichter: Zum Match-Fixing können viele verführt werden. Insbesondere Spieler der unteren Fussball-Ligen, die oft nur mangelhaft von der Clubspitze unterstützt werden und keine hohen Einkommen haben, sind anfällig für solche dubiosen Geschäfte. Vom aktuellen europäischen Fussballskandal ist auch die Schweiz mit 22 Spielen der Challenge League und sechs Vorbereitungsspielen betroffen. Auch andere Sportarten kennen Fälle von Ergebnismanipulation – sei es im Zusammenhang mit Sportwetten (z.B. Tennis auf internationaler Ebene) oder um bestimmte sportliche Ziele zu erreichen (z.B. Manipulationsvorwürfe im europäischen Handball).

Die Europäische Union und andere internationale Organisationen sowie internationale Sportverbände wie die FIFA, der Internationale Tennisverband (ITF), der International Cricket Council (ICC) und der europäische Fussballverband UEFA beginnen, das Problem der Spielmanipulationen aktiv anzugehen, und arbeiten eng mit den Wettanbietern zusammen. Ein neu eingeführtes Frühwarnsystem der UEFA hat bereits über 29000 Spiele in Europa unter die Lupe genommen. Darunter fallen sämtliche UEFA-Begegnungen sowie alle Spiele der ersten und zweiten Liga der insgesamt 53 Mitgliedverbände. Bei Verdacht auf Wettmanipulation werden ein Bericht über das Spiel erstellt und weitere Untersuchungen eingeleitet. Ziel ist es, Wettbetrug möglichst früh zu identifizieren und somit unterbinden zu können. Bisher hat das System der UEFA keine Manipulationsfälle aufgedeckt.

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität existiert nicht nur im Bereich der Sportwetten und den damit verbundenen Spielmanipulationen, auch Fälle von Geldwäsche beispielsweise beim Kauf von Profiteams sind bekannt. Die Financial Action Task Force («FATF»), eine internationale überstaatliche Organisation zum Schutz des globalen Finanzwesens vor Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus, hat 2009 einen Bericht über Geldwäsche im Fussball veröffentlicht (www.fatf-gafi.org).

Auftragsvergabe

Aufträge von Verbänden reichen von kleinen Anschaffungen über grössere Sportgeräte bis hin zu Fernsehrechten und Baumassnahmen. Leider ist bei wichtigen Auftragsentscheiden immer wieder ein Mangel an Transparenz festzustellen. Personalknappheit oder Nachlässigkeit führen dazu, dass Einzelne die Entscheidungen fällen. Eine Ausschreibung, in der die Auswahlkriterien offengelegt werden, schafft Klarheit und hilft, unredliche Absprachen einzuschränken. Ausserdem sollte auch im Sport das Vier-Augen-Prinzip gelten.

3 Checkliste

Wie sieht es in Ihrem Sportverband in Bezug auf Korruptionsbekämpfung und -prävention aus?

Schnelltest	ja	nein	teilweise	nicht anwendbar
1 Wissen Sie, welche Bereiche in Ihrem Verband besonders anfällig für Korruption sind (z. B. Einladungen, Ausgaben, Vergabebereich, Risiko der Ergebnismanipulation)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Gibt es in Ihrem Verband eine klare Regelung über die Annahme und Abgabe von Geschenken und Einladungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Sind Ihre Mitarbeitenden und Athleten über die Korruptionsproblematik und ihr Risiko informiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Sind Ihre Mitarbeitenden und Athleten schriftlich oder arbeitsvertraglich zu ethischem Verhalten verpflichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Müssen Aufträge ab einem gewissen Volumen von mehreren Personen bewilligt respektive unterzeichnet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 Müssen Vorstandsmitglieder und Entscheidungsträger mögliche Interessenkonflikte offenlegen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7 Sind in Ihrem Verband Personen konkret schon einmal in den Ausstand getreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8 Werden in Ihrem Verband Personalstellen ausgeschrieben und nach klaren, vorgegebenen Kriterien vergeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9 Werden neue Geschäftspartner (Spieleragenten, Marketingfirmen, TV-Partner, Sponsoren etc.) systematisch geprüft und genehmigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 Können in Ihrem Verband Verdachtsmeldungen auf Korruption, Regelverstöße oder anderes unethisches Verhalten anonym an eine Stelle gerichtet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie weiter?

Haben Sie drei oder mehr Fragen mit «nein» oder sechs mit «teilweise» beantwortet, besteht für den Verband eine erhöhte Korruptionsgefahr. In dieser Situation ist es empfehlenswert, sich von einer externen Stelle über Anti-Korruptionsmassnahmen beraten zu lassen.

Haben Sie weniger als drei Fragen mit «nein» oder weniger als sechs mit «teilweise» beantwortet, sollten Sie den betroffenen Bereichen besondere Beachtung schenken und verbandsintern diskutieren, wie Verbesserungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung angestrebt werden können. Auch hier kann je nach Situation eine externe Beratungsstelle hilfreich sein.

4 Wie ein Verband seine Transparenz erhöhen kann

Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Sport

Sportverbände und ihre Vereine können jederzeit ungewollt mit Bestechung unterschiedlicher Ausprägungen konfrontiert werden. Neben den gemäss ihrer Rechtsform gültigen Grundsätzen (Corporate Governance, Risk-Management-Konzepte, IKS etc.) ist den Verbänden ein einfaches Anti-Korruptionsdispositiv zu empfehlen. Doch viele Verantwortliche fühlen sich mit dieser Herausforderung allein gelassen und wissen nicht, wie sie mit der Problematik umgehen sollen.

Wie kann sich ein Verband gegen Korruption wehren? Oder anders gefragt: Wie kann ein Verband Korruptionsrisiken erkennen und sich wirksam davor schützen?

Es gibt grundlegende Anti-Korruptionsmassnahmen, welche ohne grossen Aufwand in jedem Verband umsetzbar sind. Zwar können diese Massnahmen das Korruptionsrisiko nicht gänzlich ausschliessen, aber doch sichtlich verringern. Sieben dieser Massnahmen werden kurz vorgestellt:

- **Zero Tolerance!**
- **Ethik-Kodex**
- **Interessenkonflikt-Regelung**
- **Prävention durch Information**
- **Meldestelle**
- **Vier-Augen-Prinzip**
- **Partnerschaften**

Zero Tolerance!

Eine Organisationskultur, die Integrität, Fairness und Gleichbehandlung als zentrale Werte vertritt, trägt entscheidend dazu bei, Korruption erst gar nicht entstehen zu lassen.

Gehen Sie deshalb mit gutem Beispiel voran und propagieren und leben Sie eine Zero-Tolerance-Politik! Mit einer eindeutigen Haltung signalisieren Sie, dass Korruption in Ihrem Verband unter keinen Umständen geduldet wird und ein Regelverstoss Sanktionen nach sich zieht.

Beispiel

Wir führen unseren Verband transparent, integer und rechtschaffen. Rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten ist eine Verpflichtung unserer Mitglieder und Mitarbeitenden. Unser Verband vertritt eine Zero-Tolerance-Politik und duldet keine Korruption.

Ethik-Kodex

Schaffen Sie mit einem Ethik-Kodex Klarheit! Der Ethik-Kodex dient als Leitfaden im Alltag und Ratgeber in Konfliktsituationen. Sie können mit einem Kodex aufzeigen, was unter Korruption zu verstehen ist, welche Handlungen in Ihrem Verband nicht erlaubt sind und welche Konsequenzen ein Regelverstoss zur Folge hat. Es versteht sich von allein, dass der Ethik-Kodex für alle – von der Verbandsspitze bis zum einzelnen Mitglied – gilt.

Beispiel

Unser Verband verbietet

- das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter sowie
- das Annehmen, Fordern oder Sich-Versprechen-Lassen eines nicht gebührenden Vorteils für sich oder für Dritte.

Einladungen und Geschenke dürfen angenommen werden, wenn sie

- angemessen und vernünftig sind,
- nicht den Anschein erwecken, das Zustandekommen oder Ergebnis eines Projekts zu beeinflussen.

Interessenkonflikt-Regelung

Zwangsläufig treffen Personen, die vielseitig engagiert sind, auf Situationen mit Interessenkonflikt-Potenzial. Die Vereinstätigkeit bildet hier keine Ausnahme. Regeln Sie deshalb, wie in einer solchen Situation reagiert werden muss. Ist ein Mitglied der Verbandsleitung in einer wichtigen Entscheidung befangen, kann es hilfreich sein, auf ein vom Verband erstelltes Konfliktlösungsmuster zurückgreifen zu können.

Beispiel

Konflikte zwischen persönlichen Interessen und Interessen des Verbandes sowie zwischen Interessen des Verbandes und seinen Koalitionspartnern sind zu vermeiden beziehungsweise offenzulegen.

Interessenkonflikte entstehen, wenn Verbandsmitarbeitende private oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die eine integere, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten als Verbandsmitarbeitende beeinträchtigen. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sich selbst, die eigene Familie, Verwandte, Freunde und Bekannte.

Prävention durch Information

Information und Aufklärung aller involvierten Akteure über Korruption im Sport sind das A und O in ihrer Bekämpfung und Vermeidung. Sensibilisieren Sie alle im Zusammenhang mit dem Verband stehenden Personen. In Schulungen können die Akteure des Sports lernen, wie sie sich in kritischen Situationen verhalten müssen. Führen Sie Veranstaltungen mit Experten und Vertretern aus der Sportwelt durch. Offene Diskussionen rund um das Thema und zum Thema tragen dazu bei, die Fairness im Sport und seine Vorbildfunktion zu erhalten. Kommunizieren Sie deshalb Ihre neue Zero-Tolerance-Politik auch nach aussen.

Massnahme

Zielgruppenorientierte Workshops zur Korruptionsbekämpfung und -prävention:

- Verbands-/Vereinsvorstand und -leitung
- Athleten, Schieds- und Kampfrichter
- Externe Partner

Meldestelle

Was kann ein Sportler tun, wenn er erfährt, dass sein eigener Trainer, der ihn jahrelang als Athlet aufgebaut hat, in korrupte Machenschaften verwickelt ist? Oder wenn sein Trainer von ihm ein unethisches Verhalten erwartet? Oft stehen Personen, die von einem Regelverstoss oder anderem unethischen Verhalten erfahren, in einem Loyalitätskonflikt. Schaffen Sie deshalb ein Meldesystem, das es Hinweisgebern erlaubt, ihren Fall anonym zu melden. Je nach Grösse des Verbandes ist ein Briefkasten für anonyme Hinweise ausreichend, während für andere eine intern besetzte Anlaufstelle oder ein unabhängiger, externer Ombudsmann geeignet ist.

Das Vier-Augen-Prinzip

Legen Sie für wichtige Entscheidungen, zumindest in den Finanz- und Unterschriftenregelungen, das Vier- oder gar Sechs-Augen-Prinzip als Grundsatz fest. Das Prinzip hilft, Korruptionsrisiken zu senken, ist leicht umsetzbar und schafft ausserdem Transparenz.

Partnerschaften

Kommunizieren Sie Ihren Geschäftspartnern Ihre Zero-Tolerance-Politik und stellen Sie klar, dass Ihre Anforderungen nicht nur verbandsintern gelten, sondern sich auch auf alle Ihre Geschäftstätigkeiten nach aussen beziehen. Schliessen Sie mit Ihren Partnern vertraglich eine Anti-Korruptionsklausel ab. Ziehen Sie unter Umständen Experten bei, die Ihnen beim Entwickeln von Lösungsansätzen behilflich sind.

Beispiel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung und anderem unethischem Verhalten zu ergreifen, sodass insbesondere keine Zuwendungen oder andere ungebührliche Vorteile angeboten oder angenommen werden.

IOC-Charta

Bei der Gründung der olympischen Bewegung vor mehr als hundert Jahren durch Baron Pierre de Coubertin und seine Mitstreiter war das vordergründige Ziel, eine bessere Welt zu schaffen. Diese Organisation kann wohl als eine der ersten globalen Bewegungen bezeichnet werden und vereint mit ihrer Dynamik seither Menschen aus aller Welt.

Ein Prinzip des IOC lautet: «Ziel des Olympismus ist es, den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung des Menschen zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern, die der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist.» Ebenso sieht sich das Komitee verpflichtet, «sowohl die Förderung der Ethik im Sport als auch die Erziehung der Jugend durch Sport zu stärken und zu unterstützen und seine Bemühungen darauf zu richten, dass sich im Sport der Geist des Fairplay durchsetzt und Gewalt geächtet wird». Ein weiterer Punkt der IOC-Charta weist auf die einberufene Ethik-Kommission hin. Diese Kommission hat den Auftrag, auf der Grundlage der Werte, die in der Olympischen Charta niedergelegt sind, einen Rahmen ethischer Grundsätze einschliesslich eines Verhaltenskodex festzulegen und zu aktualisieren. Darüber hinaus untersucht sie Beschwerden, die wegen Nichtbeachtung dieser ethischen Prinzipien einschliesslich Verstössen gegen den Verhaltenskodex erhoben werden, und schlägt der IOC-Exekutivkommission falls nötig Sanktionen vor.

Schiedsrichterberufung

Was Spielmanipulationen anbelangt, sind Schieds- und Kampfrichter besonders exponiert. Lösungen sind gefragt, um das Problem an der Wurzel anzupacken. Zahlreiche Athletinnen und Athleten sowie Sportfunktionäre haben sich positiv zum Vorschlag geäussert, dass an Grossanlässen der Schiedsrichter erst kurze Zeit vor dem Anpfiff ausgewählt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Auch im Eiskunstlauf hat man reagiert: An den Europameisterschaften 2003 in Malmö wurden von den total 14 anwesenden Preisrichtern pro Lauf jeweils nur neun zufällig ausgewählte Benotungen der Juroren für die Wertung einbezogen. Diese Massnahme hat sich als durchaus erfolgreich erwiesen.

5 Fallbeispiele

Fälle von Machtmissbrauch, unsauberen Praktiken, Wettmanipulationen oder Bestechungszahlungen weisen ein immer wieder auftretendes Muster auf: Es mangelt an klaren Regeln und Strukturen innerhalb des Vereins, Kontrollmechanismen fehlen, um externe Partner zu überprüfen, etc. Dabei ist nicht immer ersichtlich, ob und wie sich ein Verband oder Verein von der legalen in die graue Zone begibt und ab wann die illegale Zone beginnt. Die folgenden Fallbeispiele aus dem Sportalltag zeigen eine Fallmechanik auf, gegen deren Elemente – sind sie einmal identifiziert – mit konkreten Gegenmassnahmen entgegengesteuert werden kann.

Fall 1

«Sportanlass auf wackligen Beinen»

Fallmechanik

Ausgangslage: Ein Schweizer Turnverein organisiert einen Sportanlass. Die erforderlichen Bedingungen zur Baubewilligung können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfüllt werden.

Angebot: Der Verantwortliche des Sportanlasses stellt dem zuständigen Amtsträger ein lukratives Angebot in Aussicht, wenn dieser im Gegenzug die Bewilligung erteilt.

Situation

Ein Schweizer Turnverein will zum diesjährigen Jubiläum ein grosses Fest mit zahlreichen sportlichen Darbietungen organisieren. Die Organisation ist umfangreich und komplex. Unter anderem soll eine Gross-Tribüne auf einer Wiese erstellt werden, damit die vielen erwarteten Zuschauer das Spektakel optimal beobachten können. Erst drei Wochen vor der Veranstaltung stellt sich heraus, dass der Grundlagenboden für die Bauten nicht ideal ist. Für die Bewilligung der Bühne sind gemäss den geltenden Sicherheitsbestimmungen Spezialbalken erforderlich. Eine Bestellung der Balken dauert mindestens zwei Monate. Der Verantwortliche des Sportanlasses, Markus K., will das Tribünenprojekt unter keinen Umständen fallen lassen. Er befürchtet finanziellen Schaden für den Verein und lädt den für die Bewilligung zuständigen Amtsträger zu einem Mittagessen ein. Im Gespräch offeriert Markus K. dem Amtsträger, dass der Verein sich ihm in Form eines geldwerten Vorteils erkenntlich zeigen würde, wenn er ein Auge zudrücken und von den strengen Sicherheitsbestimmungen absehen würde. Der Amtsträger willigt ein. Markus K. kehrt zurück ins Büro und veranlasst die Zahlung. Auf die Frage seiner Assistentin Barbara G., was der Grund für diese hohe Überweisung sei, erwidert Markus K., dass dies schon rechtens sei. Die Tribüne kann dank der ausgestellten Baubewilligung aufgestellt werden. Einige Zeit nach der Veranstaltung fliegt die ganze Sache auf. Die Folgen hat nicht nur Markus K. zu tragen, auch der Verein ist strafrechtlich verantwortlich und der gute Ruf des Turnvereins ist massiv beeinträchtigt.

Fehler

- Der Verein hat keinen Ethik-Kodex. Bestechung und anderes unethisches Verhalten wurden bisher nicht thematisiert.
- Markus K. meint, im Interesse des Vereins zu handeln.
- Transaktionen können von einer einzigen Person, dem Verantwortlichen des Sportanlasses, ausgelöst werden.

Folgen

Die rechtlichen Folgen treffen alle Beteiligten hart:

- Markus K. droht eine schwere Strafe wegen Bestechung eines Amtsträgers (maximal fünf Jahre Gefängnis oder Busse).
- Der Verein, der keine präventiven Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen hat, kann für das Fehlverhalten von Markus K. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Busse wird unter anderem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bemessen und beträgt maximal fünf Millionen Franken.
- Der Amtsträger der Gemeinde kann wegen passiver Bestechung zur Rechenschaft gezogen werden. Auch hier lautet die Höchststrafe fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Busse.

Prävention

Welche Massnahmen hätten den Fall verhindern beziehungsweise den Schaden begrenzen können?

- **Information Rechtslage:** Mitarbeitende eines Vereins müssen zwingend über die rechtliche Situation informiert werden. Dazu gehört insbesondere die Information über die Tatsache, dass die Bestechung von Amtsträgern sowie von Personen des Privatsektors schwere strafrechtliche Konsequenzen hat.
- **Einführung eines Ethik-Kodex:** Die Mitarbeitenden brauchen eine Richtschnur, um zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. In einem verbandsinternen Regelwerk, beispielsweise einem Ethik-Kodex, muss aufgelistet werden, welches Verhalten der Verein nicht duldet. Eine zusätzliche Schulung hilft den Mitarbeitenden, die Regeln anhand von Fallbeispielen zu veranschaulichen und besser zu verstehen.
- **Vier-Augen Prinzip:** Für Transaktionen ab einer gewisse Summe ist die Unterschrift von mindestens zwei Personen erforderlich.
- **Hinweisgeber-System:** Die Assistentin hätte eine Anlaufstelle benötigt, um ihre Beobachtung weitergeben zu können.

Setzt ein Verband oder Verein solche Massnahmen um, zeigt er, dass er sich mit der Thematik seriös auseinandergesetzt hat. Falls es dennoch zu einem Bestechungsfall kommt, helfen diese Vorkehrungen dem Verband oder Verein, sich nicht strafrechtlich verantworten zu müssen.

Fall 2

«Dubioses Angebot auf grünem Rasen»

Fallmechanik

Ausgangslage: Der Fussballclub Kickers gehört seit Jahren zu den besten drei Fussballclubs des Landes. Plötzlich verliert er gegen die zwei leistungsschwächsten Mannschaften.

Angebot: Einzelnen Spieler sowie dem Torwart wird Geld für eine Spielmanipulation geboten.

Situation

Der traditionsreiche FC Kickers (FCK) gehört zum Aushängeschild der Stadt L. Er erfreut sich in der Bevölkerung und bei der Jugend grosser Beliebtheit. Doch das Glück scheint den Club seit einiger Zeit verlassen zu haben: Durch Fehlspekulationen im Immobilienbereich hat sich die finanzielle Situation dramatisch verschlechtert. Die Vereinsleitung wisse nicht mehr, wie sie die hohen Honorare der Spieler bezahlen solle, berichtet die nationale Presse.

Ein unbekannter Sportmanager namens M. taucht auf und macht zwei Schlüsselspielern sowie dem Torwart der Mannschaft das Angebot, ihnen eine grosszügige Summe zu bezahlen, wenn sie den Ausgang der nächsten zwei Spiele nach seinen Wünschen beeinflussen. Die Spieler sind verunsichert und zögern. Schlussendlich nehmen sie das Angebot an, schliesslich haben sie die letzten zwei Monate keinen Lohn mehr erhalten. P., ein Vorstandsmitglied, hört von dem Deal und unterrichtet unverzüglich den Vereinsvorstand. P.s Verdächtigungen werden belächelt, weiter passiert nichts. Die nächsten zwei Spiele verliert der FCK überraschend gegen zwei deutlich schwächere Mannschaften.

M. wird schon länger der Wettmanipulation in seinem Heimatland verdächtigt. Eine Untersuchung wird gegen ihn eröffnet. Dabei werden die Geldflüsse zwischen M. und einzelnen Spielern aufgedeckt. Die Vereinsleitung ist über das unethische Verhalten ihrer Spieler empört, der Skandal in der Öffentlichkeit ist gross.



Fehler

- Die Spieler sind vom Verein weder über die Problematik der Spielmanipulation im Zusammenhang mit Sportwetten noch für das Thema Bestechung im Allgemeinen sensibilisiert worden.
- Der Verein hat sich nicht damit auseinandergesetzt, dass das Risiko der Spielmanipulation steigt, wenn er seine Spieler nicht mehr bezahlt.
- Es fehlt eine Vertrauensbasis zwischen Spielern und dem Vereinsvorstand, die es erlaubt, unseriöse Angebote melden zu können.
- Der Hinweis auf Spielmanipulation eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand nicht ernst genommen.

Folgen

- Der FCK verliert seine Fans, die Zuschauereinnahmen sinken und die guten Spieler verlassen den Verein.
- Ebenso verspielt der FCK seinen Ruf als seriöser Verein, potenzielle Geldgeber wenden sich ab, der Konkurs ist unabwendbar.
- Möglicherweise müssen sich die involvierten Spieler wegen passiver Bestechung verantworten.

Prävention

Welche Massnahmen hätten den Fall verhindern beziehungsweise den Schaden begrenzen können?

- **Information Rechtslage:** Mitarbeitende und Spieler des Vereins müssen zwingend über die rechtliche Situation informiert werden, unter anderem darüber, dass das Sich-Bestechen-Lassen rechtliche Konsequenzen hat.
- **Einführung eines Ethik-Kodex:** Mitarbeitende und Spieler brauchen eine Richtschnur, um zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. In einem verbandsinternen Regelwerk, beispielsweise einem Ethik-Kodex, muss aufgelistet werden, welches Verhalten der Verein nicht duldet.
- **Schulungen** helfen den Mitarbeitenden und Spielern, die Regeln anhand von Fallbeispielen besser zu verstehen und zu lernen, wie sie sich in kritischen Situationen richtig verhalten müssen. Sie erfahren zudem, welche rechtlichen Folgen ein Fehlverhalten nach sich zieht.
- Einführung eines **Meldesystems:** Eine offizielle Meldestelle ermöglicht es Spielern und Vorstandsmitgliedern, Regelverstöße und anderes Fehlverhalten – auch anonym – zu melden. Mit einem Meldesystem signalisiert der Verband/Verein, dass er über Fehlverhalten möglichst schon im Frühstadium aufgeklärt werden will. Die Schadensbegrenzung kann somit optimiert werden.

Fall 3

«Dem Glück nachgeholfen»

Fallmechanik

Ausgangslage: Michaela, eine ehrgeizige Handballerin, möchte in die erste Mannschaft des Handballvereins HTB aufgenommen werden. Ihre Leistungen entsprechen aber nicht den Anforderungen.

Angebot: Die Eltern von Michaela sind mit ihrem Unternehmen schon lange ein wichtiger Sponsor des Vereins. Sie lassen durchblicken, dass sich ihr Engagement deutlich verringern würde, wenn ihre Tochter ihre sportlichen Ziele nicht erreicht.

Situation

Der Handballverein HTB wird vom lokalen Bauunternehmen gesponsert. Die Tochter des Bauunternehmers, Michaela, will unbedingt in die erste Mannschaft, um auf nationaler Ebene zu spielen. Andere Spielerinnen im Verein sind für diese Position besser geeignet, Michaela kann meist noch nicht einmal auf der Ersatzbank Platz nehmen. Die Eltern nehmen Kontakt mit dem Trainer auf und machen ihm deutlich, wie wichtig ihnen die Aufstellung ihrer Tochter ist. Sie wissen, dass der Sohn des Trainers seit mehreren Monaten erfolglos auf der Suche nach einer Festanstellung als Schreiner ist. Ganz nebenbei erwähnen sie, dass bei ihnen gerade eine Stelle für einen Schreiner frei ist. Der Vater von Michaela telefoniert auch mit dem Vereinspräsidenten und gibt ihm zu verstehen, dass das Sponsoring seines Bauunternehmens für die nächsten Jahre auch davon abhängt, wie sich die Laufbahn seiner Tochter in der Vereinsmannschaft entwickle.

Beim nächsten Spiel sitzt Michaela auf der Ersatzbank der ersten Mannschaft und wird auch eingewechselt. In den folgenden Spielen steht sie von Anfang an im Team.

Fehler

- Eine einzige Person – der Trainer – entscheidet über die Teamaufstellung. Die Leistungseinschätzung basiert zum grössten Teil auf «soft skills» und ist kaum überprüfbar.
- Der Verein hat sich nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass durch diese Konstellation das Risiko des unlauteren Einflusses auf den Trainer steigt.
- Der Verein hätte dem Trainer von Anfang an klarmachen müssen, dass die Erwartungsvorstellung des Sponsors keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Trainers haben dürfen.
- Der Trainer wird mit dem Erwartungsdruck des Sponsors alleingelassen.

Folgen

- Der Deal fordert drei Opfer: Erstens wird einem Mädchen, das talentierter als Michaela ist, die Chance genommen, sein Können im Team unter Beweis zu stellen. Zweitens wird die Mannschaft durch die Aufstellung einer leistungsschwachen Spielerin insgesamt geschwächt, was sich bei schlechten Spielergebnissen drittens auch negativ auf den Verein auswirkt.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass die Geschädigte von ihrer Benachteiligung erfährt, ist klein. Noch geringer ist die Chance, dass der unlautere Einfluss des Sponsors auf Trainer und Vereinspräsident nachgewiesen werden kann.
- Wie reagieren Jugendliche und Eltern, wenn dieser Fall bekannt wird? Wie glaubwürdig ist ein Verein, der nach aussen Fairness und Gleichbehandlung propagiert, selbst aber aufgrund des Drucks eines Sponsors von diesen Prinzipien abweicht? Sicher ist, dass viel harte Arbeit und viel Zeit nötig sind, um den angeschlagenen Ruf des Vereins wiederherzustellen.

Prävention

Welche Massnahmen hätten den Fall verhindern beziehungsweise den Schaden begrenzen können?

- Bei einem Mannschaftssport wie dem Handball erfolgt die Teamaufstellung aufgrund der Leistungseinschätzung des Trainers. Messbare Kriterien gibt es wenige. Dies macht die Sportart Handball besonders anfällig. Dem Trainer muss von Anfang klargemacht werden, dass bei seiner Aufstellung ausschliesslich sportliche Faktoren zählen, selbst dann, wenn ein Sponsor oder andere einflussreiche Personen Druck ausüben. Was zählt, ist einzig und allein die Leistung der Spielerinnen.
- Mit einer Meldestelle signalisiert der Verein, dass er unethisches und unsportliches Verhalten nicht duldet und dieses jederzeit gemeldet werden kann.
- Vereinsintern sollte klar geregelt sein, wie ein solches Verhalten zu sanktionieren ist. Beispielsweise sollte ein Verhaltenskodex klarstellen, dass Vereinsmitarbeitende keine Bestechungszahlungen oder andere ungebührliche Vorteile auch immaterieller Natur annehmen dürfen, und aufzeigen, welche Sanktionen bei Verletzung der Regeln vorgesehen sind.
- Durch Schulungen mit Rollenspielen lernen die Vereinsmitglieder und Mitarbeitenden, wie man sich in kritischen Situationen korrekt verhält, ohne das Gegenüber vor den Kopf zu stossen.

Fall 4

«Bahnradsport und Sponsoren»

Ausgangslage

Für die kommenden Olympischen Spiele haben sich im Bahnradsport drei Damen für die Schweiz qualifiziert. Nicht dabei ist eine FahrerIn aus dem Team des Sponsors X, der auch in anderen Bereichen den Frauenradsport in der Schweiz unterstützt und wichtig für die Sportart ist. Als der Sponsor von der Nominierung erfährt, meldet er sich telefonisch beim Radsportpräsidenten. Er gibt seinem Bedauern Ausdruck, dass seine Favoritin nicht dabei ist, und gibt dem Radsportpräsidenten zu verstehen, dass er sich gezwungen sähe, seine Unterstützung des Radsports zu beenden, wenn die FahrerIn aus seinem Team nicht an den Olympischen Spielen teilnehmen kann.

Fehler

Dem Verband fehlt eine Verbandskultur oder ein ethisches Leitbild, das nach aussen kommuniziert, dass im Sinne des olympischen Gedankengutes im Sport ausschliesslich der Geist des Fairplay und der Gleichbehandlung sowie der Leistungsgedanke gelten.

Folgen

Wenn der Verbandspräsident dem Sponsor nachgibt, gewinnt das Geld über den Sport. Besteht verbandsintern keine Regelung, wird dies wahrscheinlich keine Folgen haben.

Prävention

Welche Massnahmen hätten den Fall verhindern beziehungsweise den Schaden begrenzen können?

Das Ansinnen des Sponsors muss sofort abgewiesen werden. Um die Wiederholung solcher Situation zu vermeiden, sollte der Verband von Anfang an eine Zero-Tolerance-Politik verkünden und die klare Haltung vertreten, dass keine Form von Korruption oder anderem unethischem Verhalten geduldet wird. Dem Sponsor muss kommuniziert werden, dass Werte wie Fairplay, Gleichbehandlung und Integrität beim Verband kompromisslos gelebt werden und dies auch für die Geldgeber gilt.

Fall 5

«Vertrauen ist eine zarte Pflanze»

Ausgangslage

In der Gemeinde A soll eine neue Sporthalle gebaut werden. Für die Ausstattung der neuen Halle fragt die Gemeinde A den Leichtathletikverband nach einer Empfehlung. Der Verband empfiehlt den Hersteller für Kunststoffbelag P., ohne dabei offenzulegen, dass dieser ein langjähriger Verbandssponsor ist. Der Leichtathletikverband weist auf den speziellen Tartan-Belag des Herstellers P. hin. Dieser Belag sei der einzige, der auf Hallenböden funktioniere, und daher optimal für Wettkämpfe geeignet. Zufällig erfährt ein Mitglied der Gemeinde A von dem Sponsorenvertrag. Auch stellt sich heraus, dass andere Unternehmen Beläge in der gleichen Qualität und zum gleichen Preis hätten liefern können.

Folgen

Langfristig gesehen schadet ein solches Verhalten dem Verband. Das Vertrauensverhältnis zur Gemeinde wurde zerstört. Es erfordert viel Energie und Zeit, dieses wieder aufzubauen.

Weitere Themengebiete

Sponsoren und VIPs: Vergabe von Freikarten/VIP-Tickets: Erfolgt die Vergabe von VIP-Tickets, insbesondere an Amtsträger oder an potenzielle Auftraggeber, nicht nach klaren Kriterien, kann diese, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt wird, leicht skandalisiert werden. Eine klare Regelung (Wer vergibt an wen welche Tickets?) sowie eine offene, proaktive Kommunikation seitens des Verbandes ermöglichen es, dies zu verhindern.

Offenlegung der Aufwand-Entschädigungen: Aufwand-Entschädigungen bei Sportfunktionären sind ein Buch mit sieben Siegeln. Eine Offenlegung trägt zur Transparenz bei, verhindert Artikel in der Regenbogenpresse und schafft Vertrauen bei allen Stakeholdern.

Wettbeteiligungen von Athleten: Wettbeteiligungen von Athleten suggerieren Wettmanipulation. Das einzige Rezept dagegen ist ein Wettverbot für alle Athleten.

Meldepflicht bei unmoralischem Angebot: Athleten, auch wenn sie ein unmoralisches Angebot ablehnen, sind Mitwisser. Damit ihr Insiderwissen nicht brachliegt, ist eine Meldepflicht sinnvoll. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Verbandes, eine Meldestelle einzurichten, damit die Athleten wissen, an wen sie sich wenden können, und im Falle eines Verdachts ihrerseits auch entsprechend geschützt sind.

6 Adressen und Links

- www.transparency.ch
- www.transparency.de
- www.transparency.org
- www.playthegame.org
- World Anti-Doping Agency (WADA): www.wada-ama.org
- Broschüre «Money Laundering through the Football Sector»: www.fatf-gafi.org
- Richtlinien der Verbandsführung des Deutschen Olympischen Sportbundes: www.dosb.de

Wünschen Sie eine Analyse, ein grundsätzliches Gespräch zum Thema Korruptionsbekämpfung und -prävention oder haben Sie einfach nur Fragen? Dann steht Ihnen Transparency International Schweiz gerne zur Verfügung.

Allgemeine Grundlagen

- www.olympic.org > IOC-Charta
- www.swissolympic.ch > Ethik-Charta Swiss Olympic
- www.tas-cas.org > Tribunal Arbitrage du Sport TAS
- www.unodc.org > UNO-Übereinkommen gegen Korruption; UN-Convention against Corruption UNCAC
- www.coe.int/greco > Empfehlungen Europaratskommission GRECO, Evaluationsbericht über die Schweiz 04/08
- www.economiesuisse.ch > Economiesuisse, Positionspapier, Kampf gegen Korruption 06/08

7 Glossar

Aktive Bestechung

Als aktive Bestechung gilt, wenn einem Amtsträger ein nicht gebührender Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird, damit dieser eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung vornimmt, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit steht. Der Vorteil kann materieller oder immaterieller Natur sein. Voraussetzung ist, dass sich die Gegenleistung des Amtsträgers auf eine konkrete Handlung bezieht, die widerrechtlich ist. Es kann sich dabei auch um eine Unterlassung handeln, wenn beispielsweise der Amtsträger auf die Bekanntmachung eines Regelverstosses verzichtet. Das Verbot der aktiven Bestechung gilt für Schweizer Amtsträger (Art. 322^{ter} Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB) sowie für ausländische Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB), die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind. Der Straftatbestand ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bis zu maximal 1,08 Millionen Franken bedroht.

Passive Bestechung

Die passive Bestechung bildet das Gegenstück zur aktiven Bestechung und bezieht sich auf den Amtsträger, der einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Begeht ein Amtsträger passive Bestechung, muss er mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu maximal 1,08 Millionen Franken rechnen. Das Verbot der passiven Bestechung gilt für Schweizer Amtsträger (Art. 322^{quater} StGB) sowie für ausländische Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB).

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

Mit der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies} StGB) sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden. Darunter fällt das gezielte Anfütern eines Amtsträgers oder die Klimapflege. Beim Anfütern ist keine konkrete Gegenleistung des Amtsträgers definiert, den Beteiligten ist jedoch klar, dass der Vorteil mit Blick auf die amtliche Position ausgerichtet werden soll. Bei der Klimapflege steht überhaupt keine Gegenleistung des Amtsträgers zur Diskussion. Die Zuwendung erfolgt bloss, um den Amtsträger in Bezug auf zukünftige Projekte günstig zu stimmen.

Schmiergelder

Unter dem Begriff Schmiergelder sind Zuwendungen zu

verstehen, die den Zweck haben, bürokratische Vorgänge zu beschleunigen. Es wird «geschmiert», wenn der Schmierende unabhängig von seiner Zuwendung grundsätzlich Anspruch auf die Leistung hat. Sie fallen unter den Tatbestand der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies} StGB) und sind in der Schweiz verboten. Im internationalen Gebrauch werden diese Gelder «facilitation payments» oder «grease money» genannt.

Vetternwirtschaft

Die Vetternwirtschaft (auch Filz oder Günstlingswirtschaft) ist nicht unter Strafe gestellt, doch stellt sie eine Form der Korruption dar. Bei der Vetternwirtschaft wird Macht zu privatem Nutzen in Form von privilegierten Beziehungen zu Lasten des Gemeinwohls und entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung missbraucht.

Privatkorruption

Hier findet die Bestechungshandlung im Privatsektor statt. Sie besteht in erster Linie aus einer Drei-Parteien-Beziehung, indem ein Mitarbeitender seine Treuepflicht gegenüber seinem Arbeitgeber verletzt, um von einem Dritten einen nicht gebührenden Vorteil zu erhalten. Die Privatbestechung beeinträchtigt den fairen Wettbewerb, weshalb sie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt ist (Art. 4a Abs. 1 UWG). Sie betrifft auch Sportvereine, sofern mit der Bestechungszahlung an oder von privatwirtschaftlichen Unternehmen auf ein Wettbewerbsverhältnis eingewirkt wird, beispielsweise beim Abschluss von Sponsoringverträgen.

Strafrechtliche Vereinshaftung

Gemäss Art. 102 Abs. 2 des StGB haften Vereine für Bestechungshandlungen ihrer Mitarbeitenden, wenn dem Verein vorzuwerfen ist, dass er nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. Die Bestechungshandlungen umfassen aktive Bestechung von Amtsträgern (322^{ter} oder 322^{septies}), Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies} StGB) und aktive Bestechung im Privatsektor (Artikel 4a Abs. 1 lit.a UWG). Die Busse wird nach der Schwere der Tat, der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins gemessen und beträgt maximal fünf Millionen Franken. Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts (Art. 102 Abs. 4 lit.a StGB) und untersteht somit dem Unternehmensstrafrecht.

Impressum

Autorin: Anne Schwöbel, Geschäftsführerin Transparency
International Schweiz
Sylvia Schenk, Vorstandsmitglied Transparency
International Deutschland e.V.

Grafik: Wiggenhauser & Woodtli, Benken ZH

Druck: printgraphic AG, Bern

Herausgeber: Swiss Olympic, Ittigen b. Bern

1. Auflage: 2010

Sprachen: 200 D, 50 F

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
3063 Ittigen b. Bern
Postfach 606
3000 Bern 22

Tel. +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch